

Grundordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 22.06.2015

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2018

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe am 25.10.2018 sowie am 12.12.2018 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 LHG die nachstehende Änderung der Grundordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe beschlossen. Der Hochschulrat hat am 19.10.2018 sowie am 07.01.2019 gemäß § 20 Abs. 1 S. 4 Nr. 10 LHG Stellung genommen und sein Einvernehmen gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 LHG erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Änderung der Grundordnung mit Schreiben vom 31.01.2019 (Az. 53-7951.8-408/18/1) zugestimmt.

Gliederung

- § 1 Name der Hochschule
- § 2 Organe der Hochschule
- § 3 Rektorat
- § 4 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder
- § 5 Senat
- § 6 Hochschulrat
- § 7 Fachgruppen
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- § 10 Studierendenschaft
- § 11 Mitglieder der Hochschule und deren Wahlrecht
- § 12 Angehörige der Hochschule
- § 13 Wahlen
- § 14 Berufungsverfahren
- § 15 Hochschuleinrichtungen
- § 16 Gründerförderung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name der Hochschule

Die Hochschule trägt den Namen „Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe“.

§ 2 Zentrale Organe der Hochschule

Die zentralen Organe der Staatlichen Hochschule für Gestaltung sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

Die Aufgaben der zentralen Organe sind insbesondere in den §§ 16 bis 20 LHG geregelt.

§ 3 Rektorat

Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. Dem Rektorat gehören hauptamtlich an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

Dem Rektorat gehören nebenamtlich zwei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Die jeweiligen Geschäftsbereiche werden in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegt.

§ 4 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder

- (1) Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre. Die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat (§ 17 Abs. 2 LHG).
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören folgende Mitglieder an:
 - vier Mitglieder des Hochschulrats, von denen mindestens zwei externe Mitglieder des Hochschulrates sein müssen. Eines dieser externen Mitglieder ist nach § 18 Abs. 1 LHG der Vorsitzende des Hochschulrats, der den Vorsitz der Findungskommission innehat.
 - vier Mitglieder des Senats, und zwar
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Studentische Vertreterin oder ein Studentischer Vertreter.
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums mit beratender Funktion nach § 18 Abs. 1 LHG.

- (3) Der Hochschulrat und der Senat wählen nach § 18 Abs. 2 LHG in einer gemeinsamen Sitzung die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber auch in einem dritten Wahlgang des Wahlpersonengremiums nach § 18 Abs. 3 LHG die erforderliche Stimmenmehrheit, wird das Wahlverfahren beendet und die Stelle neu ausgeschrieben.

§ 5 Senat

- (1) Dem Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gehören insgesamt 21 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Kraft Amtes (Amtsmitglieder) gehören dem Senat nach § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LHG
1. der Rektor oder die Rektorin
 2. der Kanzler oder die Kanzlerin
 3. die Gleichstellungsbeauftragte
- an.
- (3) Aufgrund von Wahlen (Wahlmitglieder) gehören dem Senat nach § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 LHG
1. 11 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. 3 Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden einschließlich der nicht hauptamtlich an der HfG beschäftigten Doktorandinnen oder Doktoranden,
 4. 2 Mitglieder der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Technischen Lehrerinnen und Lehrer.
- an.

Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der HfG hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden und nicht hauptamtlich an der HfG beschäftigte Doktorandinnen oder Doktoranden ausüben.

- (4) Amtsmitglieder werden gemäß § 10 Abs. 6 LHG durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Die Vertretung von Wahlmitgliedern erfolgt innerhalb der gleichen Gruppe; sie wird gemäß § 10 Abs. 6 LHG in der Wahlordnung festgelegt.
- (5) Die Prorektorinnen und Prorektoren sind kraft Amtes Mitglieder mit beratender Stimme (§ 19 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LHG).
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Senats erfolgt nach Mitgliedsgruppen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LHG. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (7) Die Amtszeit der Wahlmitglieder mit Ausnahme der Studierenden beträgt vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Sie beginnt bei den gewählten Mitgliedern in der Regel am 1. Oktober (§ 10 Abs. 7 LHG).
- (8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ein Viertel der Senatsmitglieder kann in allen Angelegenheiten des Senats verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten richten, welche in die Zuständigkeit des Senats fallen. Diese sind bis zur übernächsten Senatssitzung zu beantworten.

§ 6 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören fünf externe Mitglieder und vier interne Mitglieder an. Mindestens vier Mitglieder müssen nach § 20 Abs. 3 LHG Frauen sein.
- (2) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der internen Mitglieder endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft in der Hochschule. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die maximale Mitgliedschaft beträgt nach § 20 Abs. 5 LHG neun Jahre.
- (3) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates wird eine Findungskommission gebildet aus
 - sechs Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, mit Stimmberechtigung, davon
 - drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Studentische Vertreterin oder ein Studentischer Vertreter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter oder auch mehrere Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums mit Stimmberechtigung,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrates als beratendes Mitglied.

Die Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums haben ebenso viele Stimmen wie Senatsmitglieder der Kommission angehören (§ 20 Abs. 4 LHG).
- (4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 20 Abs. 11 LHG).

§ 7 Fachgruppen

- (1) An der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe bestehen folgende Fachgruppen:
Fachgruppe 1: Medienkunst
Fachgruppe 2: Produktdesign
Fachgruppe 3: Kommunikationsdesign
Fachgruppe 4: Ausstellungsdesign und Szenografie
Fachgruppe 5: Kunstwissenschaft und Medienphilosophie
- (2) Mitglieder der Fachgruppen 1 bis 4 sind nach § 22 Abs. 3 LHG
 - das hauptberuflich tätige künstlerische Personal nach § 44 Abs. 1 LHG,
 - die eingeschriebenen Studierenden,
 - die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden,
 - die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Fachgruppe oder in einer der Fachgruppe zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.
- (3) Mitglieder der Fachgruppe 5 nach § 22 Abs. 3 LHG
 - das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal nach § 44 LHG,
 - die eingeschriebenen Studierenden,

- die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden,
 - die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Fachgruppe oder in einer der Fachgruppe zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.
- (4) Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher und ihr(e) oder sein(e) Stellvertreterin / Stellvertreter werden von dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal gemäß § 44 Abs. 1 LHG gewählt. Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher wird aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren gewählt.
Die Amtszeit beträgt bis zu vier Jahre, mindestens aber zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wird aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren oder der hauptberuflich tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.
Die Amtszeit beträgt bis zu vier Jahre. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
Die Fachgruppensprecherin oder der Fachgruppensprecher lädt die Mitglieder der Fachgruppe zur Fachgruppensitzung ein. Sie oder er vertritt die Fachgruppe in anderen Gremien und teilt die Beschlüsse und Vorschläge der Fachgruppe dem Rektorat mit.
- (5) In begründeten Fällen kann ein Organ der Hochschule die gemeinsame Beratung und Befassung durch mehrere Fachgruppen verlangen. Auf Antrag eines Organs der Hochschule oder der Sprecherin bzw. des Sprechers einer Fachgruppe soll die Fachgruppe die Teilnahme eines bestimmten Mitgliedes einer anderen Fachgruppe an seinen Sitzungen mit beratender Stimme gestatten.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt insbesondere auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (§ 4 LHG). Sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und berücksichtigt diese als durchgängiges Leitprinzip.
- (2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen akademischen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin (§ 4 Abs. 2 LHG). Die Amtszeiten betragen vier Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie gehört kraft Amtes dem Senat sowie den Berufungs- und Auswahlkommissionen als stimmberechtigtes Mitglied und den Findungskommissionen gemäß § 18 Abs. 1 LHG und § 20 Abs. 4 LHG mit beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates mit beratender Stimme teil (§ 4 Abs. 3 LHG). Sie hat Rede- und Antragsrecht in allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten aller Gremien.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat jährlich über ihre Tätigkeit (§ 4 Abs. 3 LHG).

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die oder der Beauftragte unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu berücksichtigen und ihre Eingliederung in die Hochschule zu fördern. Insbesondere wirkt sie oder er darauf hin, dass unter Wahrung der Gleichwertigkeit angemessene Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsbedingungen realisiert werden und umfassende Barrierefreiheit geschaffen wird. Darüber hinaus berät die oder der Beauftragte Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Lehrende bei Fragen zum Studium und bei auftretenden Problemen.
- (2) Sie oder er ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen. Bei der Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und bei baulichen Maßnahmen ist sie oder er rechtzeitig zu beteiligen.
- (3) Die oder der Beauftragte kann zu den Belangen Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gegenüber allen Organen der Hochschule Stellungnahmen oder Vorschläge abgeben. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie oder er ist zu Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung zum Gegenstand haben; die oder der Beauftragte nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.
- (4) Die oder der Beauftragte sowie eine Stellvertretung wird jeweils für die Amtsperiode des Senates auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch den Senat bestellt, bleibt jedoch bis zur Bestellung einer/eines neuen Beauftragten im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig aus scheidenden Beauftragten bestellt.

§ 10 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe bilden nach § 65 Abs. 1 LHG die Verfasste Studierendenschaft. Diese gibt sich eine Organisationssatzung und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst unter Rechtsaufsicht des Rektorates.
- (2) Organe der Verfassten Studierendenschaft sind die Vollversammlung und der AStA. Die Organe haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen.
- (3) Die Studierenden einer Fachgruppe bilden eine Fachschaft nach § 65a Abs. 4 LHG. Sie wirken in fachlichen Angelegenheiten in den Fachgruppen mit.
- (4) Das Rektorat und der AStA erarbeiten einen Vorschlag für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel. Weitere sachkundige Personen können zu diesen Beratungen ebenfalls hinzugezogen werden. Das Rektorat entscheidet in einer gemeinsamen Sitzung im Einvernehmen mit dem AStA über die Verwendung der Mittel.

§ 11 Mitglieder der Hochschule und deren Wahlrecht

- (1) Mitglieder der Hochschule sind nach § 9 Abs. 1 LHG die
- nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen,
 - eingeschriebenen Studierenden sowie die
 - eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.

Sie verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

- (2) Ferner sind Mitglieder der Hochschule die
- entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren,
 - die nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen,
 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
 - Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 - außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
 - Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

Sie verfügen nicht über das aktive und passive Wahlrecht.

§ 12 Angehörige der Hochschule und deren Wahlrecht

- (1) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG. Lehrbeauftragte nach § 56 LHG sind Angehörige der Hochschule. Angehörige haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (2) Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich (weniger als 50 %) und nicht nur vorübergehend (mehr als sechs Monate eines Jahres), aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, verfügt nach § 9 Abs. 4 LHG über das aktive Wahlrecht, allerdings nicht über das passive Wahlrecht.
- (3) Professorinnen und Professoren, die nach § 49 Abs. 2 Satz 7 LHG unterhältig beschäftigt sind mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Professorin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors, haben das aktive Wahlrecht, allerdings nicht das passive Wahlrecht.

§ 13 Wahlen

- (1) Die Gremienwahlen werden gemäß der Wahlordnung der Hochschule durchgeführt.
- (2) Soweit das Landeshochschulgesetz nach § 9 Abs. 8 LHG zum Erlass der Wahlordnung nichts anderes vorsieht, finden Wahlen zu den Organen der Hochschule und zu den Studienkommissionen grundsätzlich in dem Semester statt, das dem Beginn der Amtszeit voraus geht.

§ 14 Berufungsverfahren

- (1) Die Berufung von Professorinnen und Professoren erfolgt nach § 48 LHG.

- (2) Die Fachgruppen haben ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Berufungskommission. Der Senat wird zur Ausschreibung und zur Zusammensetzung der Berufungskommission informiert.
- (3) In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren der Hochschule über die Mehrheit der Stimmen. Zur Sicherstellung des Verfahrens soll die Kommission in der Regel mindestens ein über die Mehrheit hinausgehendes Professorenmitglied umfassen.
- (4) Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll.
- (5) Der Senat stimmt dem Berufungsvorschlag mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder zu. Der Beschluss hat nach § 10 Abs. 4 LHG in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Wird der Berufungsvorschlag durch den Senat abgelehnt, findet eine gemeinsame Sitzung von Berufungskommission und Senat statt. Der Senat hört die Berufungskommission an und entscheidet erneut. Erfolgt keine Einigung, ist die Professur neu auszuschreiben."
- (7) Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 55 LHG bestellen. Die Bestellung und deren Widerruf erfolgen durch Beschluss des Senats; Grundsätze und Verfahren hierzu sind in der Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe zur Ernennung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren geregelt.

§ 15 Hochschuleinrichtungen

Die zentralen Betriebseinrichtungen der Hochschule umfassen die Studios und Werkstätten, die Bibliothek / Mediathek und die EDV-Abteilung. Sie sind dem Rektorat unmittelbar zugeordnet.

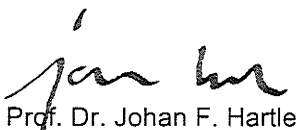
§ 16 Gründerförderung

Die Hochschule bemüht sich aktiv um die Unterstützung der Alumni im Sinne einer Gründerförderung nach § 2 Abs. 5 LHG. Die Einzelheiten werden in einer Satzung geregelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats nach der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe in Kraft, und zwar am 01.07.2015. Die Änderungssatzung vom 12.12.2018 tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 11.02.2019


Prof. Dr. Johan F. Hartle

- Kommissarischer Rektor -